

**ZWEITE SATZUNG**  
**vom 21.03.2019 zur Änderung der Satzung**  
**der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**(Friedhofssatzung) vom 17.12.2015**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (GVBl. S. 113) und des § 13a des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der Fassung vom 08. Dezember 2005 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 21. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I  
**Satzungsänderungen**

**§ 5 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:**

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende, die auf den Friedhöfen arbeiten, haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Anordnungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste sind zu befolgen. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Für das gemäß § 4 Absatz 3e der Satzung zulässige Befahren der Wege bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Wurster Nordseeküste.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen.

**§ 18 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:**

- (5) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. Trauerschmuck (z.B. Gestecke und Kränze) wird nach 10 Tagen nach der Beisetzung vom Friedhofspfleger von der Grabstätte geräumt.

**§ 18 a wird neu in die Friedhofssatzung aufgenommen:**

**§ 18 a  
Urnenreihengrabstätten zur Selbstpflege**

- (1) Urnenreihengrabstätten zur Selbstpflege befinden sich derzeit nur auf dem Friedhof Cappel und sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte zur Selbstpflege wird der Reihe nach vergeben und kann erst anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Die Auswahl eines Platzes ist nicht gestattet.
- (3) Auf einer Urnenreihengrabstätte zur Selbstpflege können bis zu zwei Urnen bestattet werden.
- (4) Die laufende Pflege ist von den Nutzungsberechtigten vorzunehmen. §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.

**§ 19 wird wie folgt geändert:**

**§ 19  
Urnenreihengrabfelder auf dem Friedhof Nord**

- (1) Auf dem Friedhof Nord der Gemeinde Wurster Nordseeküste gibt es die Möglichkeit der Urnenbeisetzung auf Urnenreihengrabfeldern. Die Plätze der Urnengrabfelder werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Die Auswahl eines Platzes ist nicht gestattet.
- (2) Auf dem Grabplatz dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. Trauerschmuck (z.B. Gestecke und Kränze) wird nach 10 Tagen nach der Beisetzung vom Friedhofspfleger vom Grabfeld geräumt.

- (4) Blumen, Kränzen und Pflanzschalen etc. dürfen nur am zentralen Gedenkplatz bzw. auf einer Ablageplatte rechts neben der jeweiligen Gedenkplatte abgelegt werden. Eine Ausnahme ist in der Zeit vom 01.11. bis 15.03. möglich. Die Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, abgelegte Grabgegenstände selber abzuräumen.
- (5) Auf der Rasenfläche ist das Einlegen einer Gedenkplatte erlaubt. Die Größe der Gedenkplatte beträgt 50 cm x 35 cm x 12 cm. Die Gedenkplatte und die Ablageplatte werden auf Kosten des Antragstellers von der Gemeinde Wurster Nordseeküste in Auftrag gegeben und durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste oder einer von ihr beauftragten Person eingelegt. Die Gedenkplatte weist den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen in erhabener Schrift auf.

## **§ 22 Absatz 5 der Friedhofssatzung wird gestrichen**

## **§ 23 a der Friedhofssatzung wird neu eingefügt:**

### **§ 23 a Verwendung von Natursteinen**

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Gemeinde Wurster Nordseeküste nur verwendet werden, wenn
  1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,oder
  2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
  1. Fair Stone
  2. IGEP

3. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
  2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
  3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
  4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist die „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 25 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:**

- (8) Werden Grabstätten trotz schriftlicher Aufforderung nicht satzungsgemäß hergerichtet (§ 14 Abs. 7) oder gepflegt, ist die Gemeinde Wurster Nordseeküste berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu treffen. Bei Körpergrabstätten kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste darüber hinaus auch das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige, ortsübliche, befristete, öffentliche Aufforderung mit dem Hinweis auf den Entzug des Nutzungsrechtes.

#### **§ 26 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:**

- (5) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen Stelle im Freien abgehalten werden.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Friedhofskapelle Misselwarden.

## Artikel II

### **Inkrafttreten**

#### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2019, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, in Kraft.

Wurster Nordseeküste, 21. März 2019

Gemeinde Wurster Nordseeküste  
Der Bürgermeister

(L.S.)

Gez. Itjen

Itjen

**ANLAGE zu § 23a der Satzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich: .....

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich: .....

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift